

## Beschlussfassung der Bundesversammlung

Bei der Bundesversammlung 2021 des Kolpingwerkes Deutschland wurde eine neue und vereinfachte Beitragsordnung beschlossen. Diese sieht unter anderem einen reduzierten Beitrag für Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren, die sich zumeist in Ausbildung oder Studium befinden, und einen Sozialbeitrag für wirtschaftlich bedürftige Mitglieder vor.

Die neue Beitragsordnung macht eine Anpassung der Beitragsordnung der jeweiligen Kolpingsfamilie notwendig. Der nachfolgende Beschlussvorschlag nimmt auf die Mustersatzung für Kolpingsfamilien Bezug. Die Kolpingsfamilie hat über die Höhe des Ortsbeitrags zu entscheiden.

## Beschluss der Kolpingsfamilie Waldram

Die Kolpingsfamilie Waldram hat in ihrer Mitgliederversammlung vom 20. September 2022 die folgende Beitragsordnung mit der Höhe des jährlichen Ortsbeitrags je Beitragsstufe beschlossen.

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag p.a.	Zustiftungsbeitrag p.a.	Ortsbeitrag p.a.	Gesamtzahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>12,00 €</b>
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft* mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	0,00 €	<b>18,00 €</b>
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	0,00 €	<b>36,00 €</b>
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft* mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	0,00 €	<b>18,00 €</b>
<del>60</del>	<del>Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)</del>	<del>9,00 €</del>	<del>3,00 €</del>	<del>0,00 €</del>	<del><b>12,00 €</b></del>

Ein Sozialbeitrag für wirtschaftlich bedürftige Mitglieder ist nicht vorgesehen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass

- die Gesamtzahlung des Mitglieds (= Summe von Ortsbeitrag, Verbandsbeitrag und Zustiftungsbeitrag) jährlich gezahlt wird und
- per SEPA-Lastschrift von der Kolpingsfamilie eingezogen werden kann

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

### \*Häusliche Gemeinschaft

Zu einer häuslichen Gemeinschaft gehören alle Personen einer Wohnung, die in dieser Wohnung ihren Lebensmittelpunkt haben. Eine Wohnung ist die Zusammenfassung von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. In analoger Weise gilt dies für ein Haus (z.B. Einfamilienhaus), das gemeinschaftlich von einer häuslichen Gemeinschaft genutzt wird.

Abgrenzungen:

- Befinden sich mehrere Wohnungen in einem Haus (z.B. in einem Mehrfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Eigentümergemeinschaft) wird dies nicht als eine häusliche Gemeinschaft bewertet. Es bestehen vielmehr mehrere voneinander getrennte häusliche Gemeinschaften.
- Eine häusliche Gemeinschaft ist nicht gegeben, wenn ein volljähriges Kind auswärts lebt, aber noch ein Zimmer in der elterlichen Wohnung besitzt, wo es sich bei gelegentlichen Besuchen aufhält und seine Ausbildungsstätte regelmäßig aber von einer anderen Unterkunft aus besucht.